

Satzung der Hildesheimer Sport-Stiftung

In Anerkennung der großen Bedeutung des Sports für die Gesellschaft, insbesondere für die Kinder und Jugendarbeit, hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 30.08.2010 die Errichtung einer Stiftung zur Förderung des Sports in Hildesheim beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hildesheimer Sport-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hildesheim.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports in der Stadt Hildesheim.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die sportbezogene Förderung von
 - steuerbegünstigten Sportvereinen
 - steuerbegünstigten Sportverbänden
 - Aktivitäten der Fachhochschulen und der Universität in Hildesheim
 - Maßnahmen der Zusammenarbeit von Schulen und steuerbegünstigten Sportvereinen in der Stadt Hildesheim

unter besonderer Beachtung der Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) realisiert.

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks gibt sich die Stiftung Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

- (3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen/Erträge des Stiftungsvermögens/Zuwendungen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus Euro 170.000. Es kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen). Stifter ist die Stadt Hildesheim.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (5) Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a AO) gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.

§ 4 Stiftungsorgane

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Dies sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Finanzverantwortliche. Sofern ein Mitglied des Kuratoriums in den Vorstand gewählt wird, ruht die Mitgliedschaft im Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert jeweils bis zum 31. Mai des Jahres, welches auf das Jahr folgt, in dem der Rat der Stadt Hildesheim neu gewählt worden ist.

Im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl in der darauffolgenden Kuratoriumssitzung bis zur nächsten Neuwahl nach Satz 2.

Die Wahl soll jeweils stattfinden in der ersten Kuratoriumssitzung im Jahr nach den Wahlen für den Rat der Stadt Hildesheim, nachdem die neuen Kuratoriumsmitglieder gemäß § 8 bestimmt worden sind und feststehen.

- (3) Eine Stellvertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht möglich.
- (4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder seines Amtes entheben und diese Position entsprechend Absatz 2 Satz 3 neu besetzen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Aufstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresabschluss) sowie deren Vorlage an das Kuratorium innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Kalenderjahres.

- Wahl und Abberufung eines Geschäftsführers, sofern dem Vorstand die Berufung eines Geschäftsführers wegen des Umfangs der Aufgaben notwendig erscheint.
 - Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen und Abgabe eine Beschlussempfehlung zu den einzelnen Anträgen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder, der/die Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsprotokolle.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus
- a) dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Hildesheim oder einem/einer von ihm/ihr bestellten Vertreter/in
 - b) zwei vom Rat der Stadt Hildesheim entsandten Mitgliedern
 - c) einem/einer Vertreter/in des Vorstandes des Kreissportbundes Hildesheim
 - d) zwei von den Hildesheimer Sportvereinen entsandten Vertreter/innen
 - e) dem/der Lehrstuhlinhaber/in des Fachbereiches Sport der Universität Hildesheim oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in
 - f) einem/einer von den Rektoren städtischer Schulen gewählten Vertreter/in
 - g) den vom Kuratorium mit 2/3-Mehrheit bestimmten Persönlichkeiten, die der Sportstiftung besonders zugewandt sein sollten (wie z.B. Zustifter).
- (2) Eine Stellvertretung im Verhinderungsfall ist nicht möglich.
- (3) Das Kuratorium darf nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.
- (4) Die Amtszeit der unter Ziffer (1) b), d) und f) genannten Kuratoriumsmitglieder dauert jeweils bis zum 31. Mai des Jahres, welches auf das Jahr folgt, in dem der Rat der Stadt Hildesheim neu gewählt worden ist.

Für die Wahl der unter Ziffer (1) d) genannten Vertreter/innen wird eine Versammlung der Mitgliedsvereine im Kreissportbund Hildesheim mit Sitz in der Stadt Hildesheim eingeladen. Jeder Verein entsendet eine/n Vertreter/in, ab 1.000 Mitglieder 2 Vertreter/innen, ab 2.000 Mitglieder 3 Vertreter/innen usw.

- (5) Die unter Ziffer (1) g) genannten Mitglieder werden bestimmt jeweils für eine Periode, die bis zum 31. Mai des Jahres dauert, welches auf das Jahr folgt, in dem der Rat der Stadt Hildesheim neu gewählt worden ist.
- (6) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden, der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine/n Kuratoriumsvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der/die Kuratoriumsvorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstandes
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium
- Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln, gemeinsam mit dem Vorstand.
- Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln, soweit nicht mittels Richtlinien an den Vorstand delegiert
- Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
- Prüfung und Genehmigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- Entlastung des Vorstands

§ 10

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum/zur Sitzungsleiter/in gewählt ist und die Sitzung leitet.

- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriumsmitglieder, die Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in erhalten Abschriften der Protokolle.

§ 11

Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind von dem/der jeweiligen Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt.
- (3) Das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann ein/e Geschäftsführer/in gemäß § 30 BGB bestellt werden.
- (2) Bestellung und Abberufung erfolgen durch den Vorstand.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit und hat die Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung zu führen. Der Aufgabenkreis des/der Geschäftsführers/in wird bei der Bestellung durch den Vorstand festgelegt. Der/die Geschäftsführer/in kann sich ggfls. Hilfspersonen bedienen, die jedoch nicht einem Organ der Stiftung angehören dürfen.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in und etwaige Hilfspersonen arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden.
- (6) Der/die Geschäftsführer/in ist ermächtigt, die Stiftung zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten.

§ 13

Kalenderjahr / Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit folgendem Inhalt:

- Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresabschluss). Die Vorlage des Jahresabschlusses an das Kuratorium erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Kalenderjahres.

Die Jahresabrechnung soll durch ein Mitglied der steuerberatenden Berufe geprüft werden, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt. Die Prüfung der Stiftung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Änderung der Satzung.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Sofern dieses Quorum in einer Kuratoriumssitzung aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl selbst bei Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann, genügt auf der darauffolgenden Sitzung die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, wenn bei der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 16 Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Sofern dieses Quorum in einer Kuratoriumssitzung aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl selbst bei Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann, genügt auf der darauffolgenden Sitzung die Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, wenn bei der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.

- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 17 Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem bisherigen Stiftungszweck entsprechen, zu verwenden hat.